

Geschäftsbedingungen der Viehauser GmbH

Sämtliche Leistungen der Firma Viehauser GmbH / des Auftragsnehmers im Folgenden kurz VIEHAUSER genannt – erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“). Diese AGB gelte, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Hiervon auch nur in einzelnen Punkten abweichende AGB von Auftraggebern/Vertragspartner (im Folgenden mit „AG“ abgekürzt) gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall.

1 Angebot und Auftrag

- 1.1 Die Bestellung des AG stellt ein Vertragsangebot an VIEHAUSER dar und gilt durch Absenden der Auftragsbestätigung oder durch Lieferbeginn als angenommen.
- 1.2 Sollte ein Angebot in einen Auftrag übergehen, gilt dieses Angebot auch als Auftragsbestätigung und bitten wir Sie eine Kopie dieses Schreibens firmenmäßig unterzeichnet an VIEHAUSER zu retournieren. Sollte die Retournierung dieses Schreibens nicht erfolgen und trotzdem Leistungen beansprucht werden, gelten die von uns angeführten Preise und die AGB sowie sonstige im Angebot angeführte Bedingungen als akzeptiert. Einspruch ist innerhalb von 3 Tagen geltend zu machen, ansonsten gelten die angeführten Bedingungen als vom Kunden vollinhaltlich angenommen.
- 1.3 Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr auf Genauigkeit und Richtigkeit angeführt.
- 1.4 Die den Angeboten zugrundeliegenden Leistungen/ Materialien und Preise basieren auf den vom AG geschilderten Angaben zur Durchführung. Der AG hat besondere Umstände und Eigenschaften der Baustelle, des Be- und Entladeortes etc. bekannt zu geben. Bei Bedarf und Notwendigkeit ist eine Baustellenbesichtigung zur Feststellung der genannten Umstände vom AG zu beauftragen.
- 1.5 Die Angebote, Preise und Kostenvorschläge von VIEHAUSER sind unverbindlich. Die technischen Angaben und Beschreibungen im Angebot sind unverbindlich und gelten nur annähernd.
- 1.6 VIEHAUSER ist berechtigt, Preiszuschläge zu verrechnen: falls die Leistungserbringung, die tatsächlichen Stückgewichte bzw. Abmessungen, sowie sonstige Eigenschaften von den Angaben des AG abweichen. Bei Änderungen des Leistungsumfanges bzw. bei nachträglich oder während der Leistungsausführung erteilten Zusatzaufträgen werden diese auch bei Pauschalvereinbarungen extra verrechnet.
- 1.7 VIEHAUSER ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des AG bzw. dessen beauftragte Organe zur Unterfertigung des Auftrages oder des Lieferscheines zu überprüfen.
- 1.8 Für sonstige telefonische oder mündliche Auskünfte und Nebenvereinbarungen übernimmt VIEHAUSER ohne ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung keine Gewähr.
- 1.9 Ein von VIEHAUSER erstelltes Angebot ist ab Angebotsdatum 6 Monate gültig.

2 Abrechnung und Zahlungsverbarung

- 2.1 **Rechnungen von VIEHAUSER sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Erhalt ohne Abzug (ohne Skonto) zur Zahlung fällig. Die angeführten Preise verstehen sich ohne gesetzlicher Mwst. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.**
- 2.2 Die Abrechnung der von VIEHAUSER erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine, Stundenaufzeichnungen, Wiegescheine oder anderen von VIEHAUSER geführten Aufzeichnungen. Die Stunden und Lieferungen werden nach tatsächlichem Aufwand und Gewicht verrechnet. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführten Maß- oder Gewichtseinheit. Die Klassifizierung aller Fraktionen obliegt ausschließlich VIEHAUSER.
- 2.3 Die angeführten Preise verstehen sich exklusive der zu entrichtenden Steuern, Gebühren und Abgaben (wie allfälliger Altlastenbeitrag „Alsag“), da diese vom AG zu entrichten sind.
- 2.4 Für sämtliche Leistungen von VIEHAUSER gelten die von VIEHAUSER genannten oder mit VIEHAUSER vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation.
- 2.5 Die Preisstellung erfolgt auf Basis der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (bspw. Steuern, LKW-Maut, ...) Sollten sich diese ändern, so behaltet sich VIEHAUSER jederzeitige Preisänderungen vor.
- 2.6 Etwaige anfallende Mautgebühren werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet mit einem Aufschlag von 10% Bearbeitungsgebühr.
- 2.7 Für Maschinen (bspw. Bagger, LKW etc.) werden mindestens 3 Stunden je Einsatztag verrechnet. Bei nicht Abbestellung, spätestens am Vortag bis 17:00 Uhr, werden trotzdem 3 Stunden der Bestellten Leistung verrechnet.
- 2.8 VIEHAUSER ist berechtigt, bei nicht beeinflussbarer Änderung der, ihrer Kalkulation zugrunde liegenden Kostengrundlagen, vor allem bei Änderung von Lohnkosten aufgrund Kollektivvertragsänderungen oder aufgrund innerbetrieblicher Vereinbarungen oder bei Änderung von anderen, mit der Leistungserbringung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Verwertungskosten für Abfälle, Finanzierung usw., oder Gebühren, Steuern und Abgaben, wie z.B. Altlastenbeitrag, Standortabgabe usw., die vereinbarten Preise im Umfang dieser Änderungen anzuhöhen.
- 2.9 Der AG ist keinesfalls berechtigt, Zahlungen wegen Nicht-Unterfertigung des Lieferscheines oder des Wiegescheines zu verweigern, insbesondere wenn eine Unterfertigung innerhalb vertretbaren Zeitraumes (z.B. wegen der Abwesenheit eines Zeichnungsbefugten, Betriebsurlaub, Abholung außerhalb der Geschäftszeiten) nicht möglich oder zumutbar war.

2.10 Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk.

2.11 Die Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr. Außerhalb der Normalarbeitszeiten verrechnen wir je Stunde einen Zuschlag von 25 €. Ab 20 Uhr bis 7 Uhr wird ein Zuschlag in der Höhe von 39,50 € pro Stunde verrechnet. Abgerechnet wird je angefangener Viertelstunde.

2.12 Die von VIEHAUSER gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem AG Eigentum von VIEHAUSER.

2.13 Die Zusendung der Rechnung und sonstiger Auftragspapiere (Printpapiere) auf dem Postweg erfolgt ausschließlich auf ausdrückliches Verlangen des AG. Der AG erteilt die widerrufbare Zustimmung zur Zusendung der Rechnung und sonstiger Auftragspapiere in elektronischer Form per E-Mail als E-Mail-Anhang. Die Kommunikationsdaten (E-Mailadresse) ist vom AG bekanntzugeben. Alle sonstigen auftragsrelevanten Daten sowie deren allfällige Änderung ist unverzüglich vom AG bekanntzugeben.

3 Rücktritt vom Vertrag

- 3.1 VIEHAUSER hat das Recht, im Falle einer Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung des AG vom Vertrag zurückzutreten und daher das Recht, sämtliche Abfälle auf Kosten des AG zurückzustellen.
- 3.2 Ergeben sich während der Auftragsausführung Umstände, die erhebliche Erschwernisse in der Leistungsausführung verursachen oder die eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter zu befürchten oder wahrscheinlich erscheinen lassen, so ist VIEHAUSER unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, entweder vom Auftrag zurückzutreten oder bis zu Beseitigung der genannten Erschwernisse oder Befürchtungen durch den AG, die Arbeitsleistung einzustellen. Dies führt zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermins. In einem derartigen Fall ist VIEHAUSER berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen – unabhängig von der gewählten Vertragsart – dem AG gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem AG verrechnet.

4 Entsorgungsleistungen

- 4.1 **Es dürfen keine selbst entzündenden Materialien und Akku-Batterien entsorgt werden. Bei unsachgemäßer Entsorgung, haftet der AG für alle Schäden, die dadurch entstehen.**
- 4.2 Im Container dürfen weder Kühlschränke, Akku-Batterien, Elektrogeräte, XPS-Platten (Hartschaum), Mineralfaser-Wolle oder andere gefährlichen Abfälle entsorgt werden (keine selbst entzündenden Materialien). Sollte eine Entsorgung dieser Materialien nötig sein, muss dies durch Absprache mit VIEHAUSER gesondert erfolgen.
- 4.3 Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch VIEHAUSER oder eine von ihr namhaft gemachten dritten Stelle maßgeblich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden.
- 4.4 Verwiegungen erfolgen durch geeichte Waagen unter Einhaltung der maßgebenden Vorschriften, insbesondere der gesetzlich vorgegebenen Teilung, Min- und Maxlasten und Fehlergrenzen, die die Übermittlung der Daten für die Verrechnung ermöglichen. Sollte im Einzelfall wegen einer Störung oder Ausfalls der Waage ein einzelnes Wiegeergebnis nicht oder nur fehlerhaft vorliegen (Einzelwiegefehler) und die Übermittlung dieser Daten nicht möglich sein, ist dies dem AG bekannt zu geben.
- 4.5 Prinzipiell sind vom AG alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an VIEHAUSER zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens VIEHAUSER die Annahme verweigert werden. Sind die Behältnisse ungeeignet, ist VIEHAUSER berechtigt, diese gegen angemessenes Entgelt durch geeignete Behältnisse auszutauschen.
- 4.6 Der AG ist verpflichtet, die von VIEHAUSER gemieteten Container, Behälter, Maschinen etc. in demselben Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung – an diese zurückzugeben und die Haftung für allfällige Schäden, seien sie durch Zufall oder höhere Gewalt etc. entstanden, zu übernehmen.
- 4.7 Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom AG gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.
- 4.8 Die von VIEHAUSER bereitgestellten Behältnisse (Behälter, Container, Mulden etc.) und anderen Betriebsmitteln bleiben in deren Eigentum. Seitens VIEHAUSER wird nicht für die Reinheit und Dichtheit der Behältnisse, insbesondere auch für Schäden durch unsachgemäße Befüllung oder bei Beschädigung, gehaftet. Die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung der Behältnisse/der Betriebsmittel trägt der AG.
- 4.9 Sind Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen, haftet der AG für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Es kann dabei zu Bescheidgebühren oder anderen Kosten kommen, welche vom AG zu tragen sind.
- 4.10 Die vorschriftsmäßige Sicherung der abgestellten Mulden und Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes (Verkehrssicherungspflicht), obliegt dem AG.
- 4.11 Der AG muss bei der Zustellung bzw. Abholung dessen Mitarbeiter unterweisen, dass sie sich nicht im Gefahren- und Schwenkbereich der Mulden, Container, Pressen und des LKW's aufhalten dürfen.
- 4.12 Die Zufahrten müssen LKW tauglich sein. (Achsdruk 12 to) Sollten Reparaturkosten der Zufahrten anfallen, die durch den An- u. Abtransport des Materials entstehen, sind diese vom AG zu bezahlen.
- 4.13 Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom AG veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.

- 4.14 Es dürfen keine gefährlichen Abfälle im Gewerbe-/Sperrmüll enthalten sein. Beim Gewerbemüll/Sperrmüll dürfen nur brennbare Stoffe entsorgt werden.
- 4.15 Die maximale Länge der entsorgten Materialien darf 1 Meter Länge, 0,5 Meter Breite und 0,2 Meter Tiefe nicht überschreiten, andernfalls wird ein Aufpreis für das AusSORTIEREN nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 4.16 Die offenen Container dürfen max. bis zur Oberkante befüllt werden. Wenn Container über 8to. beladen werden, trägt der AG das Risiko der Mehrkosten. Dies gilt auch, wenn der Container so beladen ist, dass er nicht transportfähig ist (aus technischen- und Ladungssicherungsgründen).
- 4.17 VIEHAUSER behält sich das Recht vor, Abfall nur mit Vorbehalt zu übernehmen. Es werden nur Stoffe übernommen, für die VIEHAUSER zum Zeitpunkt der Übernahme, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung hat.
- 4.18 Die Vorgaben der Baustoffrecyclingverordnung sind einzuhalten und evtl. Mehrkosten sind vom AG zu tragen. VIEHAUSER übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl, die keine strahlenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die VIEHAUSER oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von VIEHAUSER auf Kosten des AG durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend und entscheidet verbindlich über das weitere Vorgehen und die Kostenabrechnung
- 4.19 Wenn übergebener Abfall (Material) nicht den Kriterien des Angebots entspricht, behält sich VIEHAUSER eine Nachsortierung gegen angemessenes Entgelt vor. Falls eine Nachsortierung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder unzumutbar ist, insbesondere wegen zu starker Verunreinigung des Materials, wird dieses im Falle von nicht gefährlichem Abfall als Gewerbeabfall und im Falle von gefährlichem Abfall entsprechend der durchgeführten Analyse übernommen und verrechnet sowie einer dem AWG entsprechenden Verwertung zugeführt.
- 4.20 Abfälle des AG gehen erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum von VIEHAUSER über.

5 Selbstanlieferung

- 5.1 Bei Selbstanlieferung der Abfälle oder bei Abholung von Material am Standort VIEHAUSER durch den AG oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des jeweiligen Personals von VIEHAUSER vor Ort und den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung haftet der AG allein für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden. Die Abladung des Materials darf erst nach vorangegangener Eingangskontrolle durch das Personal von VIEHAUSER erfolgen.
- 5.2 Bei Selbstanlieferung müssen die angelieferten Abfälle hinsichtlich Transportes und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behältnisse werden von VIEHAUSER nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von VIEHAUSER gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des AG getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neupackungen und Entsorgung der ungeeigneten/undichten Verpackung.

6 Lieferung und Leistungserbringung

- 6.1 Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten sowie die Kosten für vom AG veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
- 6.2 Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 40 t Gesamtgewicht geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 6.3 Die Kosten für etwaige Verschmutzungen von Straßen bzw. Gebäudeteilen, Ländereien und Gewässern etc. sind vom AG zu bezahlen.
- 6.4 Werden auf der Baustelle Strom, Wasser, Müllentsorgung und ähnliches benötigt muss der AG dafür sorgen, dass diese Betriebsnotwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und auch von diesem bezahlt werden.
- 6.5 Den AG trifft eine Informations- und Aufklärungspflicht dahingegen, dass von diesem sämtliche Umstände und Eigenschaften die zur Leistungsdurchführung (z.B. Kranaufstellung, Baggerarbeiten) notwendig sind, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit des Kranaufstellortes samt Zufahrten, sämtliche Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte die zur statistischen Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind, offengelegt werden. Dem AG obliegen somit sämtliche Maßnahmen zu etwaigen Eignungsprüfung und er hat auch die Kosten statistischer Berechnung hieraus zu tragen. Über Anfrage gibt VIEHAUSER diverse Achslasten und Abstützdrücke bekannt. Auch ein Verstoß gegen diese Informationspflicht führt zur alleinigen Haftung des AG.
- 6.6 Der AG muss dessen Mitarbeiter unterweisen, dass sie sich nicht im Gefahren- und Schwenkbereich der Baustelle und im speziellen der Maschinen (Absetz-LKW, Kranaufbau, Bagger etc.) aufhalten dürfen.
- 6.7 Bei Leistungen des LKW mit Kran muss sich dieser fachgerecht abstützen können. Ist es nicht möglich (egal aus welchem Grund) den Kran fachgerecht abzustützen, wird der Aufwand von VIEHAUSER an den AG verrechnet.
- 6.8 Behördliche Genehmigungen für die Durchführung der Tätigkeiten, werden vom AG besorgt und bezahlt.
- 6.9 Für nationale und internationale Straßengütertransporte kommt die CMR zur Anwendung, wobei ergänzend der AÖSP neuester Fassung, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung als vereinbart gelten.

7 Gewährleistung und Schadenersatz

- 7.1 Bei Stehzeiten oder Ausfall (jeglichen Grundes) von Maschinen, Mann Leistung, LKW und Baugeräte von VIEHAUSER kann kein Schadenersatz an VIEHAUSER gestellt werden.

- 7.2 Das Personal von VIEHAUSER erteilt grundsätzlich nur unverbindliche Auskünfte; diese sowie alle allfälligen Absprachen müssen in Schriftform erfolgen und sind nur rechtswirksam, wenn diese firmenmäßig durch VIEHAUSER gezeichnet wurden.
- 7.3 Der AG hat von VIEHAUSER erbrachte Leistung nach Fertigstellung oder das angelieferte Material vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen. Sollte ein Mangel festgestellt werden, hat der AG diesen mit genauer Deklaration sofort an VIEHAUSER in schriftlicher Form zu berichten, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des AG. Ebenso müssen später hervorgekommene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
- 7.4 Es gilt bei Inanspruchnahme, d.h. für die Übergabe bzw. Aufstellung von Containern, Pressen oder div. Behältern, dass diese automatisch als ordnungsgemäß übergeben bzw. aufgestellt gelten, sofern nicht umgehend nach Inanspruchnahme schriftlich reklamiert wird.
- 7.5 Ein Mangel liegt nicht vor, wenn gelieferte Ware der Bestellung entspricht, aber nicht für den beabsichtigten Zweck geeignet ist.
- 7.6 VIEHAUSER wählt ob Gewährleistungsansprüche derart erfüllt werden, dass der Mangel behoben oder durch eine mangelfreie Ware ersetzt oder eine angemessene Preisminderung gewährt wird, insbesondere wenn eine Behebung nicht oder nach unserem Standpunkt nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Für Folgeschäden, die im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall auftreten, etwa nach bereits stattgefundener Vereinbarung, kommt VIEHAUSER nicht auf. Im Falle einer Mängelbehebung durch VIEHAUSER tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 7.7 Für die Kosten einer durch den AG selbst oder durch Dritte vorgenommenen Mängelbehebung jeglicher Art hat VIEHAUSER nur dann aufzukommen, wenn sie dazu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat.
- 7.8 Von VIEHAUSER verursachte Schäden, dürfen keinesfalls bei Ausgangsrechnungen von VIEHAUSER abgezogen oder gegengerechnet werden. Eine Gegenverrechnung mit Forderungen jeglicher Art gegen unser Unternehmen, mit den Rechnungsbeträgen unseres Unternehmens wird ausgeschlossen (Kompensationsverbot).
- 7.9 VIEHAUSER haftet nicht für etwaiger Schäden an einer Privatstraße bzw. für durch die LKW verursachte Flurschäden. Der AG haftet für durch den Straßenzustand bedingte Schäden an den Fahrzeugen von VIEHAUSER. Der AG hat VIEHAUSER hinsichtlich geltend gemachter Ansprüche schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere z.B. auch dann, wenn Privatstraßen bzw. Privatgrundstücke benützt werden müssten und die Eigentümer keinen Forderungsverzicht bezüglich Behebung etwaiger Schäden durch die LKW abgeben.
- 7.10 Beanstandungen, Reklamationen sowie Ersatzansprüche aus einer allfälligen Beschädigung durch Behälter oder Fahrzeuge von VIEHAUSER müssen innerhalb von 8 Tagen schriftlich geltend gemacht werden, widrigenfalls sie als verfallen und erloschen gelten.
- 7.11 Der AG haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behältnisse und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 7.12 Insbesondere bei Schäden durch Überschreitung des höchst zulässigen Gesamtgewichtes des Abfallbehälters oder durch nicht ordnungsgemäße oder konsenslose Aufstellung des Abfallbehälters, wie etwa konsenslosem Aufstellen auf öffentlichem Grund oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der AG.
- 7.13 Für allfällige Fristverzögerungen bei der Auftragsdurchführung oder verspätete Abholungen übernimmt VIEHAUSER keinerlei Haftung. Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Zusammenhang VIEHAUSER gegenüber keinerlei Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

8 Datenschutzbestimmungen

- 8.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, EMail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch VIEHAUSER erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen von VIEHAUSER (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 8.2 Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit VIEHAUSER die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 9.2 Auf alle Verträge zwischen VIEHAUSER und ihren Kunden ist österreichisches materielles und formelles Recht anzuwenden.
- 9.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit VIEHAUSER welcher Art auch immer wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht Vöcklabruck vereinbart.